

DISKUSSIONSPAPIER

Energy Sharing nach §42c EnWG

Potenziale, Anforderungen und fünf Handlungsfelder
für die praktische Umsetzung

Henri Schmitz



Kernbotschaften

Mit § 42c EnWG besteht in Deutschland erstmals eine **Rechtsgrundlage für das Teilen von erneuerbarem Strom unter Nutzung des öffentlichen Netzes**. Richtig umgesetzt birgt das Modell Potenziale für die Teilhabe von Haushalten, KMU und öffentlichen Einrichtungen an der Energiewende, für den Zubau erneuerbarer Energien und für die Entlastung der Stromnetze.

Bislang sind **mit der Umsetzung jedoch mehr Fragen als Antworten verbunden**. Zentrale energiewirtschaftliche Verantwortlichkeiten sind ungeklärt, Standards für die Marktkommunikation fehlen und Verteilnetzbetreiber (VNB) verfügen vielerorts nicht über die digitalen und prozessualen Voraussetzungen, um Energy Sharing ab Juni 2026 verlässlich zu ermöglichen. Auch fehlt es an Preissignalen für eine netzdienliche Umsetzung und Angeboten zur Beratung und Information lokaler Akteure. **Ohne weitere Maßnahmen scheint eine baldige Skalierung des Modells daher unwahrscheinlich**.

Um dennoch möglichst **zeitnah eine kosteneffiziente und niedrighschwellige Umsetzung** von Energy Sharing in Deutschland zu ermöglichen, identifiziert dieses Papier fünf Handlungsfelder und konkrete Maßnahmen für BNetzA und BMW:

- 1. Energiewirtschaftliche Prozesse skalierbar ausgestalten:** BMW und BNetzA sollten schnellstmöglich **Klarheit in energiewirtschaftliche Verantwortlichkeiten und Prozesse** bringen, insbesondere durch eine Standardisierung der Marktkommunikation für Energy Sharing nach § 42c EnWG. Zudem sollten VNB die in § 20b EnWG vorgesehene **Internetplattform zur Abwicklung des Netzzugangs** zügig einrichten, wobei die BNetzA weitere Festlegungen zu Anwendungsfällen und Zugangsvoraussetzungen treffen sollte. Dabei gilt es, die laufende **Entwicklung des sogenannten MaBis-Hubs** zu berücksichtigen.
- 2. Verteilnetze für Energy Sharing fit machen:** Damit Energy Sharing auf Basis viertelstündlicher Messwerte flächendeckend möglich wird, sollten BMW und BNetzA weitere Maßnahmen zur **Beschleunigung des Smart Meter Rollouts** ergreifen. Parallel sollte die BNetzA eine **Verbesserung der Netzleistungsfähigkeit und Servicequalität** der VNB im Rahmen der Qualitätsregulierung finanziell anreizen.
- 3. Netzdienliche Umsetzung ermöglichen:** Damit Energy-Sharing-Projekte ihren Verbrauch unter Berücksichtigung des Netzzustands optimieren können, sollte die BNetzA die **flächendeckende Einführung von zeitvariablen Netzentgelten** beschließen, mit der Perspektive, diese schrittweise zu dynamisieren. Da die Netzdienlichkeit von Energy Sharing tendenziell im engeren räumlichen Kontext höher ist, sollte das BMW **Energy Sharing zu Beginn auf einzelne Bilanzierungsgebiete begrenzen**.
- 4. Wirtschaftlichkeit sicherstellen:** Um den Hochlauf von Energy Sharing nicht zu gefährden, sollte das BMW von der **übereilten Abschaffung der EEG-Förderung** für ins Netz eingespeisten und nicht in der Energy Sharing Community geteilten Überschussstrom aus Anlagen < 25 kW absehen und die Prozesse zur **Direktvermarktung von Anlagen < 100 kW zügig vereinfachen**. Auch sollte die BNetzA die Umsetzung von Netzentgeltribbatten für Energy Sharing nach österreichischem Vorbild prüfen.
- 5. Information und Beratung verbessern:** Das BMW sollte eine **zentrale Beratungsstelle** einrichten, die die Umsetzung von Energy Sharing über Handreichungen, Best-Practice-Beispiele und Musterverträge unterstützt. Eine Kooperation mit Beratungsstel-

Impressum

Autor:

Henri Schmitz

Redaktion:

Nikola Klein

Herausgeber:

Germanwatch e.V.

Büro Bonn:

Dr. Werner-Schuster-Haus

Kaiserstr. 201

D-53113 Bonn

Telefon +49 (0)228 / 60 492-0, Fax -19

Büro Berlin:

Stresemannstr. 72

D-10963 Berlin

Telefon +49 (0)30 / 5771328-0, Fax -11

Internet: www.germanwatch.org

E-Mail: info@germanwatch.org

April 2026

Zitiervorschlag:

Schmitz, H., 2026, Energy Sharing nach § 42c EnWG: Potenziale, Anforderungen und fünf Handlungsfelder für die praktische Umsetzung, Germanwatch, www.germanwatch.org/de/93470.

Diese Publikation kann im Internet abgerufen werden unter:

www.germanwatch.org/de/93470

Danke an Valérie Lange und Anton Mohr für die Unterstützung beim Verfassen dieses Diskussionspapiers.

Sofern keine anderen Copyright-Hinweise vorliegen, stehen Abbildungen dieser Publikation unter der Lizenz [CC BY-NC-ND 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/). Der Urhebervermerk lautet bei Weiterverwendung: Germanwatch e.V. 2026 | CC BY-NC-ND 4.0.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

Inhalt

1	Energy Sharing in Deutschland: Neue Rechtsgrundlage, offene Umsetzungsfragen	6
2	Rechtslage für Energy Sharing in Deutschland und Europa	7
3	Potenziale von Energy Sharing im Teilversorgungsmodell des EnWG	10
3.1	Potenziale zur Steigerung des Zubaus von EE-Anlagen.....	10
3.2	Potenziale für die Entlastung des Stromnetzes.....	12
3.3	Potenziale zur Steigerung der gesellschaftlichen Teilhabe und Akzeptanz.....	13
4	Anforderungen an Energy Sharing im Teilversorgungsmodell	14
4.1	Energiewirtschaftliche Anforderungen.....	14
4.2	Anforderungen an Verteilnetzbetreiber.....	15
4.3	Anforderungen an professionelle Dienstleister	16
4.4	Anforderungen an Akteure vor Ort.....	17
5	Fünf Handlungsfelder für Energy Sharing im Teilversorgungsmodell.....	18
5.1	Energiewirtschaftliche Prozesse skalierbar ausgestalten.....	18
5.2	Verteilnetze für Energy Sharing fit machen	20
5.3	Netzdienliche Umsetzung ermöglichen.....	21
5.4	Wirtschaftlichkeit fördern	22
5.5	Information und Beratung verbessern	23
6	Quellenverzeichnis.....	24

Abkürzungsverzeichnis

AgNes	Allgemeine Netzentgeltssystematik Strom
BNetzA	Bundesnetzagentur
BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMD	Electricity Market Directive (Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie)
EiWG	(österreichisches) Elektrizitätswirtschaftsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ESC	Energy Sharing Community
gMSB	grundzuständiger Messstellenbetreiber
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MaKo	Marktkommunikation
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
RED	Renewable Energy Directive (Erneuerbare-Energien-Richtlinie)
VNB	Verteilnetzbetreiber
wMSB	wettbewerblicher Messstellenbetreiber

1 Energy Sharing in Deutschland: Neue Rechtsgrundlage, offene Um- setzungsfragen

Mit § 42c EnWG hat der Gesetzgeber im November 2025 erstmals eine rechtliche Grundlage für Energy Sharing in Deutschland geschaffen. Ab dem 01. Juni 2026 sind Verteilnetzbetreiber (VNB) verpflichtet, Bürger:innen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie öffentlichen Einrichtungen das Teilen von erneuerbarem Strom aus eigenen oder gemeinschaftlich betriebenen Anlagen unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes und auf Basis bilateraler Verträge zu ermöglichen. Die Neuregelung setzt europarechtliche Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie um, die seit 2024 explizit das Recht auf Energy Sharing unter vereinfachten Bedingungen verankern.

Mit der Umsetzung von Energy Sharing knüpft der Gesetzgeber an bestehende dezentrale Versorgungsmodelle an und erweitert deren Reichweite. Konzepte wie Mieter:innenstrom und die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglichen bereits heute die gemeinsame Nutzung von erneuerbarem Strom innerhalb einzelner Gebäude und Quartiere. Demgegenüber erlaubt Energy Sharing das Teilen von erneuerbarer Energie auch unter Einbeziehung des öffentlichen Stromnetzes. Innerhalb eines bestimmten räumlichen Kontexts können so diverse Letztverbraucher:innen auch ohne eigene Erzeugungsanlagen von den Mehrwerten lokal produzierten, erneuerbaren Stroms profitieren. Damit eröffnet das Modell insbesondere Mieter:innen und einkommensschwachen Haushalten – z. B. als Teil einer Energiegenossenschaft – Zugang zu den Vorteilen der Energiewende und kann die gesellschaftliche Teilhabe und Akzeptanz der Dekarbonisierung des Stromsystems stärken.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit Energy Sharing Potenziale für den Zubau erneuerbarer Erzeugungsanlagen und die Entlastung der Stromnetze diskutiert. Ob diese Potenziale gehoben werden können, hängt maßgeblich von der konkreten Umsetzung, aber auch von förderlichen Rahmenbedingungen ab. Hinsichtlich der Umsetzung definiert das EnWG zwar zentrale Rollen und Pflichten, lässt viele Details zur Ausgestaltung energiewirtschaftlicher Verpflichtungen und Prozesse zwischen Energy Sharing Communities, VNB, Stromlieferanten und Dienstleistern jedoch ungeklärt. Die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Modells sind unter den gegebenen Bedingungen nicht gesichert, für lokale Akteure entstehen deutliche Zugangshürden.

Das vorliegende Papier blickt auf die Umsetzung von Energy Sharing in Deutschland. Es beschreibt zentrale Elemente der Regelungen des § 42c EnWG, analysiert die Potenziale und Anforderungen des Modells und benennt fünf Handlungsfelder für eine niedrighwellige und kosteneffiziente Umsetzung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Stromsystem. Dahingehend formuliert es Maßnahmen für das Bundeswirtschaftsministerium (BMWE) und die Bundesnetzagentur (BNetzA). Insbesondere die laufenden Prozesse zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), zur Umsetzung des Netzpakets des BMWE und zur Reform der Allgemeinen Netzentgeltssystematik Strom (AgNes-Prozess) sollten zu einer Weichenstellung im Sinne der teilhabeförderlichen Skalierung von Energy Sharing beitragen.

Entstanden ist das Papier im Rahmen des BMFTR-geförderten Kopernikus-Projekts ENSURE. Die Inhalte basieren auf einer Analyse des regulatorischen Rahmens und bestehender Literatur sowie auf Interviews und Workshops mit Stakeholdern der dezentralen Energiewende in den ENSURE-Modellregionen Augsburg und Landkreis Leipzig sowie mit Expert:innen aus den Bereichen Energiewirt-

schaft, Netzbetrieb, Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Zuvor hatte Germanwatch im Projekt ENSURE bereits ein Hintergrundpapier zu den Chancen und Herausforderungen ausgewählter Teilhabemodelle für die Energiewende erstellt.¹

2 Rechtslage für Energy Sharing in Deutschland und Europa

Unionsrechtlich besteht seit 2018 ein Recht auf die gemeinsame Nutzung von Energie. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II, Richtlinie (EU) 2018/2001) schafft dahingehend insbesondere Rechte für Renewable Energy Communities (Art. 2 Nr. 16, Art. 22). Bei diesen handelt es sich um Zusammenschlüsse natürlicher Personen, Gemeinden und KMU, die als juristische Personen räumlich nahegelegene EE-Anlagen besitzen und diese häufig demokratisch und ohne Gewinnabsichten betreiben. Ergänzend definiert die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EMD II, Richtlinie (EU) 2019/944) mit den Citizen Energy Communities (Art. 2 Nr. 11, Art. 16) eine weitere Rechtsfigur, die neben der gemeinschaftlichen Erzeugung und dem Verbrauch von Energie auch weitere Energiedienstleistungen anbieten und Anlagen betreiben kann. Obwohl diese Vorgaben national unterschiedlich umgesetzt werden können, sind die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet, den Teilnehmenden dieser Modelle den Verbrauch des (gemeinschaftlich) produzierten Stroms zu ermöglichen.²

Bislang knüpft in Deutschland die Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG an die unionsrechtliche Figur der Renewable Energy Community an. Zwar können Bürgerenergiegesellschaften Anlagen gemeinschaftlich betreiben; das EEG enthält jedoch keine expliziten Regelungen, die den Teilnehmenden den Verbrauch des produzierten Stroms ermöglichen.³ Bestehende Analysen weisen darauf hin, dass das Teilen von Strom unter Nutzung des öffentlichen Netzes auch nach bisherigem Recht grundsätzlich möglich ist, jedoch bislang die Einhaltung umfassender energiewirtschaftlicher Pflichten erfordert, die eine Umsetzung für nicht-professionelle Akteure stark verkomplizieren.⁴

Mit der Novellierung der Strombinnenmarktrichtlinie (EMD III, Richtlinie (EU) 2024/1711) wurde unionsrechtlich erstmals ein Recht auf Energy Sharing auch ohne die Gründung einer Rechtsperson verankert. Dabei definiert Art. 2 Nr. 10a der EMD III Energy Sharing als den Eigenverbrauch aktiver Kunden von erneuerbarer Energie, wobei „diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder ihnen das Recht auf diese Energie von einem anderen aktiven Kunden gegen eine Vergütung oder kostenlos übertragen wurde“.⁵

Konkretisierende Vorgaben für die nationale Umsetzung enthält Art. 15a EMD III. Danach sollen insbesondere Haushalte, KMU und öffentliche Einrichtungen als aktive Kunden das Recht erhalten, Strom aus erneuerbaren Energien diskriminierungsfrei und auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen oder über eine Rechtsperson gemeinsam zu nutzen. Zugleich erlaubt die Richtlinie die Einbindung Dritter, etwa zur organisatorischen und energiewirtschaftlichen Abwicklung. Flankierend sieht Art. 15a EMD III für die Betreiber:innen kleiner Anlagen reduzierte Lieferantenpflichten und eine Reihe weiterer Erleichterungen vor.

¹ Schrader & Hille 2024.

² Schrader & Hille 2024.

³ Ebd.

⁴ dena 2024; Ritter et al. 2023.

⁵ Definiert in Art. 2 Nr. 8 EMD III, umfasst insbesondere (gemeinsam handelnde) Letztverbraucher:innen, die eigenerzeugten oder den mit anderen gemeinsam erzeugten Strom verbrauchen oder speichern, sofern es sich nicht um ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.

Mit dem neu eingeführten § 42c EnWG werden die Vorgaben des Art. 15a EMD III in deutsches Recht überführt. Ziel der Neuregelung ist es, unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Anforderungen „einen niederschweligen Zugang zu entsprechenden Modellen zu ermöglichen“.⁶ Denn obwohl das Teilen von Strom über das öffentliche Netz bislang rechtlich nicht ausgeschlossen war, galt Energy Sharing nach Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags als „faktisch noch nicht möglich, da dies nach der bisherigen Rechtslage unwirtschaftlich ist“.⁷

Tabelle 1 zeigt die zentralen Vorgaben des § 42c EnWG. Konkret verpflichtet die Regelung VNB, ab dem 01. Juni 2026 die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien innerhalb ihres Bilanzierungsgebiets und ab 01. Juni 2028 auch in einem angrenzenden Bilanzierungsgebiet zu ermöglichen. Umgesetzt wird Energy Sharing dabei als Teilversorgungsmodell, bei dem Betreiber:innen von Erzeugungs- oder Speicheranlagen erneuerbaren Strom innerhalb des eigenen (und des angrenzenden) Bilanzierungsgebiets direkt mit Letztverbraucher:innen teilen können, jedoch keine Vollversorgung sicherstellen müssen. Während der Anlagenbetrieb nicht überwiegend der gewerblichen Tätigkeit dienen darf, können Betreiber:innen professionelle Dienstleister zur Abwicklung relevanter Prozesse einbinden. Weitere Vorgaben macht § 42c EnWG zu Anforderungen an das Vertragswesen, Ausnahmen von Lieferantenpflichten, Vorgaben zum Messwesen sowie zum Kreis möglicher Teilnehmender.

Zentrale Vorgaben für Energy Sharing nach § 42c EnWG

Teilnehmende § 42c Abs. 1 u. 2	<p>Anlagenbetreiber: Betreiber:innen einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder eines Speichers, in dem ausschließlich erneuerbarer Strom zwischengespeichert wird.</p> <p>Als Betreiber:innen zulässig sind natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. Energiegemeinschaften), deren sämtliche Mitglieder oder Gesellschafter Letztverbraucher:innen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Unternehmen gelten nur dann als Letztverbraucher, wenn es sich um (kommunale) KMU handelt.</p> <p>Einschränkend darf der Anlagenbetrieb nicht überwiegend der gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit des Betreibers gelten, wobei im Falle von Personengesellschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften) oder juristischen Personen des Privatrechts auf deren Mitglieder bzw. Gesellschafter abzustellen ist.</p> <p>Abnehmer: Letztverbraucher:innen, wobei Unternehmen nur dann als Letztverbraucher gelten, wenn es sich um (kommunale) KMU handelt.</p>
Vertragswesen § 42c Abs. 1 u. 3	<p>Sharingstromverträge: Zwischen Anlagenbetreiber:in und Abnehmer:in sind ein Liefervertrag und ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung abzuschließen. Diese regeln die Lieferbeziehung sowie den Umfang der Nutzung des erzeugten Stroms durch den:die Abnehmer:in, den zugrundeliegenden Aufteilungsschlüssel (zur Bestimmung der Aufteilung des erzeugten Stroms) sowie den Preis des Sharingstroms.</p> <p>Reststromvertrag: Abnehmer haben das Recht, für den ergänzenden Strombezug einen Liefervertrag ihrer Wahl abzuschließen.</p>

⁶ Deutscher Bundestag 2025, S. 155.

⁷ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2024, S. 5.

Modell § 42c Abs. 6	Teilversorgung: Anlagenbetreiber:innen sind nicht verpflichtet, eine umfassende Versorgung der Abnehmer:innen sicherzustellen. In aller Regel bleibt ein ergänzender Strombezug durch teilnehmende Letztverbraucher:innen notwendig.
Vereinfachungen § 42c Abs. 7	Von (gemeinsam agierenden) Haushaltskunden betriebene Anlagen (auf Mehrfamilienhäusern) mit einer installierten Leistung von maximal 30 kW (100 kW) sind von Lieferantenpflichten nach den §§ 5 und 40-42 EnWG ausgenommen. Für Anlagenbetreiber, die nicht als Haushaltskunden einzustufen sind (z. B. Energiegemeinschaften) gelten die einschlägigen Lieferantenpflichten vollumfänglich.
Räumlicher Bezug § 42c Abs. 4	VNBs müssen die Umsetzbarkeit ab dem 01. Juni 2026 innerhalb ihres Bilanzierungsgebiets sicherstellen, ab dem 01. Juni 2028 außerdem in einem direkt angrenzenden Bilanzierungsgebiet.
Messwesen § 42c Abs. 1 Nr. 6 u. 7	Technologieneutrale ¼h-Erfassung von Stromerzeugung und -verbrauch.
Beauftragung von Dienstleistern § 42c Abs. 5	Anlagenbetreiber:innen können (professionelle) Dritte zur Abwicklung von Dienstleistungen in folgenden Bereichen beauftragen: (1) Pflichten im Zusammenhang mit dem Netzzugang, (2) Angebot von Flexibilität, (3) Vertragsabschlüsse, Abrechnung, (4) Installation, Betrieb, Messung, Wartung der EE-Anlagen oder Speicher.

Hinsichtlich der berechtigten Teilnehmenden ermöglicht § 42c EnWG die Umsetzung verschiedener Energy-Sharing Konstellationen. Ermöglicht wird einerseits ein Peer-to-Peer-Modell, bei dem (Gruppen von) Haushaltskund:innen mit eigenen Erzeugungsanlagen ihren nicht selbst verbrauchten Strom direkt untereinander und mit anderen Letztverbraucher:innen teilen. Je nach Anlagengröße greifen in diesem Falle Vereinfachungen bei den Lieferantenpflichten. Deutlich häufiger dürfte Energy Sharing jedoch durch rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts umgesetzt werden. Zwar darf der Anlagenbetrieb auch hier nicht überwiegend der gewerblichen Tätigkeit dienen. Abgestellt wird dabei nach § 42c Abs. 1 Nr. 5 EnWG jedoch auf deren Mitglieder bzw. Gesellschafter. Dies ermöglicht es insbesondere Energiegemeinschaften, z. B. als Genossenschaft unter Beteiligung von Haushalten, KMU und öffentlichen Einrichtungen, gemeinsam EE-Anlagen zu betreiben und den erzeugten Strom direkt mit den beteiligten Letztverbraucher:innen zu teilen.⁸

In diesem Papier werden sämtliche Konstellationen nach § 42c EnWG unter dem Begriff der Energy Sharing Community (ESC) zusammengefasst. Der Definition der dena zufolge handelt es sich bei einer ESC um „eine Gruppe, deren Mitglieder (Personen, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen) Strom mittels eigener Anlagen und unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes gemeinschaftlich und nach bestimmten Optimierungsregeln erzeugen, nutzen und gegebenenfalls speichern“.⁹

⁸ FfE 2026.

⁹ dena 2025, S. 7.

3 Potenziale von Energy Sharing im Teilversorgungsmodell des EnWG

Energy Sharing werden große Mehrwerte für die dezentrale Energiewende zugerechnet. Unbestritten ist, dass eine Beteiligung an Energy Sharing die Teilhabe an der Energiewende fördert und so die gesellschaftliche Akzeptanz der Dekarbonisierung des Stromsystems erhöht.¹⁰ Darüber hinaus werden weitere Potenziale diskutiert: etwa ein gesteigerter Zubau erneuerbarer Erzeugungsanlagen, die Senkung der Stromkosten für Teilnehmende sowie ein verringerter Netzausbaubedarf durch eine netzdienliche Nutzung von Flexibilitäten in der Erzeugung, Speicherung und im Verbrauch von Elektrizität.¹¹

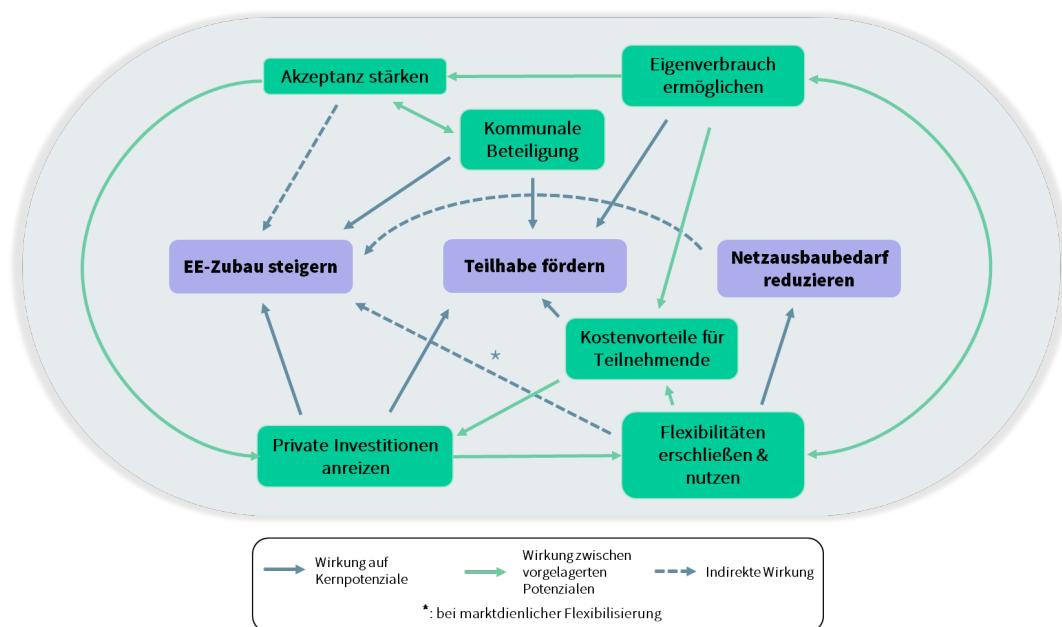


Abbildung 1: Potenziale von Energy Sharing und Wirkungskanäle für deren Realisierung. Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Ritter et al. 2023, S. 34.

Abbildung 1 stellt dar, wie die in Verbindung mit Energy Sharing diskutierten Potenziale und Ziele miteinander zusammenhängen bzw. aufeinander wirken. Im Folgenden werden diese Wechselwirkungen und die Bedingungen zur Realisierung der genannten Potenziale unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 42c EnWG näher erörtert.

3.1 Potenziale zur Steigerung des Zubaus von EE-Anlagen

Energy Sharing kann direkte Anreize für den Zubau von EE-Anlagen setzen, wenn die Teilnahme an ESCs mit finanziellen Mehrwerten verbunden ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Einnahmen aus der Veräußerung des erzeugten Stroms an die Mitglieder einer ESC – unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten – höher sind als die Erlöse aus sonstigen Vermarktungsformen für den erzeugten (und nicht selbst verbrauchten) Strom. Die Höhe der Einnahmen hängt dabei von der gelieferten

¹⁰ Ritter et al. 2023; Wiesenthal et al. 2022.

¹¹ dena 2025, Ritter et al. 2023.

Sharingstrommenge und dem vertraglich vereinbarten Preis ab. Entscheidender Referenzwert ist dabei die Höhe der einschlägigen EEG-Förderung (Einspeisevergütung bzw. Marktprämie)¹², wobei der Sharingstrompreis abzüglich der anfallenden Steuern, Umlagen, Abgaben und Netzentgelte den jeweiligen Fördersatz übersteigen sollte.

Für ins Netz eingespeiste Strommengen, die nach viertelstundenscharfer Aufteilung nicht in der ESC verbraucht werden (Überschussstrom), können Betreiber:innen weiterhin eine EEG-Förderung in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich für Energy-Sharing-Modelle im § 21b Abs. 2 EEG eine Ausnahme von der „starrten Proportionalität“ vorgesehen. Während eingespeister Strom normalerweise nach fixen Prozentsätzen bestimmten Vermarktungswegen zugeordnet werden muss, gilt diese Vorgabe nicht für die Kombination aus sonstiger Direktvermarktung (Sharingstrom) und Marktprämienmodell (Überschussstrom). Dadurch entsteht ein Anreiz für Anlagenbetreiber:innen, in die Direktvermarktung zu wechseln.¹³ Bislang bestehen für Anlagen unter 100 kW jedoch keine massemarktfähigen Direktvermarktungsprozesse, was die Inanspruchnahme einer EEG-Förderung für kleine Anlagen in ESCs verkompliziert.¹⁴

Möglichen Einnahmen aus Energy Sharing stehen zugleich die (finanziellen) Aufwände für Initiierung und laufenden Betrieb gegenüber. Studien gehen bislang davon aus, dass Energy Sharing wegen der hohen energiewirtschaftlichen Anforderungen (u. a. Viertelstundenbilanzierung) und der vertrieblichen Mehrkosten im Vergleich zu konventionellen Versorgungsmodellen (u. a. für IT-Systeme, Abrechnung) ohne eine zusätzliche Förderung nicht wirtschaftlich umsetzbar ist.¹⁵ Eine Förderung für Energy Sharing zur Kompensation dieser Mehrkosten wird teilweise unter Verweis auf systemische Mehrwerte und eingesparte EEG-Kosten befürwortet¹⁶, teilweise jedoch unter Verweis auf Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Realisierung dieser Mehrwerte kritisch hinterfragt.¹⁷

Positiv auf die Wirtschaftlichkeit könnten sich künftig die in § 42c EnWG vorgesehenen vereinfachten Lieferantenpflichten für (Gruppen von) Haushaltskund:innen auswirken, die EE-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW (bzw. 100 kW) betreiben. Diese Regelungen können die Komplexität und damit die Abwicklungskosten reduzieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Abschaffung der EEG-Förderung für Anlagen unter 25 kW Leistung könnte das entgeltliche Teilen von Strom in ESCs künftig die Wirtschaftlichkeit privater Investitionen in kleine Erzeugungsanlagen steigern.¹⁸ Auch für Betreiber:innen ausgeförderter Bestandsanlagen könnte Energy Sharing dadurch eine attraktive Einnahmequelle darstellen.

Vereinfachungen bei Lieferantenpflichten greifen dabei grundsätzlich nicht, wenn ESCs als eigenständige Rechtsperson organisiert sind. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass regelmäßig professionelle Dienstleister zur Abwicklung der entsprechenden Prozesse eingebunden werden.¹⁹ Maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer ESC hat in diesen Fällen die Anzahl der Teilnehmenden, da diese über die Möglichkeit zur Verteilung der anfallenden Fixkosten entscheidet.

Neben wirtschaftlichen Gründen kann Energy Sharing auch auf ideeller Ebene zubausteigernd wirken. Eine Publikation des Umweltbundesamtes verweist in diesem Zusammenhang auf das „Interesse der Stromkunden [...], sich aktiver mit der Herkunft ihres Stromes und der Beteiligung am EE-

¹² FfE 2024.

¹³ FfE 2026.

¹⁴ Fluri et al. 2026.

¹⁵ Huneke & Roussak 2023.

¹⁶ FfE 2024.

¹⁷ Ritter et al. 2023.

¹⁸ FfE 2024.

¹⁹ FfE 2026.

Ausbau zu beschäftigen“.²⁰ Die Teilnahme an Energy Sharing kann diesem Interesse Rechnung tragen. Darüber hinaus kann sie akzeptanzfördernd wirken (vgl. unten), wodurch sich Widerstände gegenüber dem (lokalen) EE-Ausbau verringern und zugleich das individuelle Interesse am Betrieb eigener Erzeugungsanlagen steigern lassen.²¹

3.2 Potenziale für die Entlastung des Stromnetzes

Oftmals werden im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energy Sharing auch Mehrwerte für das Stromnetz diskutiert. Auswirkungen für das Stromnetz entstehen dabei in erster Linie für den Fall, dass Verbräuche einer ESC durch den Einsatz von Flexibilitäten verlagert werden. Praktisch kann dies über steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Wallboxes oder den Einsatz von Stromspeichern erfolgen. Dabei werden die Verbräuche innerhalb einer ESC in der Regel so optimiert, dass der Anteil des lokal erzeugten Sharingstroms am lokalen Verbrauch maximiert wird. Für den Fall, dass dadurch der Strombezug aus vorgelagerten Netzebenen dauerhaft reduziert werden kann, lässt sich der Netzausbaubedarf in diesen vorgelagerten Netzebenen verringern. Für die Netzebenen, auf denen Strom geteilt wird, ergeben sich hingegen tendenziell keine Entlastungseffekte.²²

Grundlage einer flexiblen Optimierung des lokalen Verbrauchs ist die viertelstündliche Übermittlung von Erzeugungs- und Verbrauchsdaten über die Messsysteme der teilnehmenden Anlagen, Speicher und Verbraucher:innen. Werden diese Daten über entsprechende IT-Lösungen verarbeitet und an die Teilnehmenden oder Energiemanagementsysteme kommuniziert, lassen sich Verbräuche (automatisch) in Zeiten hoher Sharingstromproduktion verlagern.²³ Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung eines dynamischen Verteilungsschlüssels zur Aufteilung der erzeugten Strommengen auf die Mitglieder einer ESC.²⁴ Je günstiger der Sharingstrom im Vergleich zum Reststrom ist, desto größer ist der wirtschaftliche Anreiz zur Optimierung des Eigenverbrauchs innerhalb der ESC.²⁵

Ob eine solche Optimierung des Eigenverbrauchs einer ESC netzdienliche²⁶ Wirkung entfaltet, hängt maßgeblich vom räumlichen Bezug und der Zusammensetzung der Teilnehmenden ab. Simulationen der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) zeigen, dass eine Entlastung vorgelagerter Netzebenen durch Energy Sharing wahrscheinlicher ist, wenn Strom in einem engen räumlichen und netztopologischen Kontext geteilt wird. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse, dass netzentlastende Effekte eher auftreten, wenn die Teilnehmenden einer ESC lokale Erzeugungs- und Verbrauchsmuster näherungsweise widerspiegeln und neben Prosumern auch reine Verbraucher:innen sowie reine Erzeuger, etwa Bürgerenergieanlagen, am Energy Sharing teilnehmen.²⁷

Die netzdienlichen Effekte lassen sich deutlich verstärken, wenn Energy Sharing mit dynamischen bzw. zeitvariablen Netzentgelten kombiniert wird.²⁸ In diesem Fall überlagern sich Preissignale zur Optimierung des Eigenverbrauchs mit netzbasierten Signalen, die die Auslastung der Netzinfra-

²⁰ Ritter et al. 2023, S. 35.

²¹ Ebd.

²² FfE 2024; Ritter et al. 2023.

²³ dena 2025.

²⁴ FfE 2024.

²⁵ Ritter et al. 2023.

²⁶ Als netzdienlich gelten nach FfE (2024, S. 9) „Mechanismen, die dazu beitragen, Kosten bei der Netzbetriebsführung oder den Bedarf für Netzausbau zu verringern“.

²⁷ FfE 2024.

²⁸ ebd.

struktur widerspiegeln und eine Verlagerung von Verbräuchen in Zeiten geringer Netzauslastung anreizen. Durch kombinierte Preissignale lassen sich Verbrauchsanlagen innerhalb einer ESC so steuern, dass sowohl lokaler Verbrauch als auch Netzauslastung optimiert werden.

Voraussetzung für die Anwendung zeitvariabler Netzentgelte ist neben den regulatorischen Grundlagen vor allem die praktische Umsetzung der IT-Prozesse zur Bemessung und Abrechnung der Entgelte durch den jeweiligen VNB. In Situationen, in denen Preissignale entstehenden Engpässen nicht hinreichend vorbeugen, können Netzbetreiber darüber hinaus nach § 14a EnWG auf die kurative Steuerung zurückgreifen und die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen innerhalb einer ESC auf Basis eines Netzzustandsmonitorings regulieren.²⁹

Wird Energy Sharing außerdem mit einem dynamischen Reststromtarif kombiniert, der sich an den Börsenstrompreisen orientiert, kann dies die Marktdienlichkeit³⁰ des Modells weiter steigern, ohne dabei die Vorteile für das Stromnetz zu untergraben. Dies gilt insbesondere für ESCs mit geringer Eigenverbrauchsquote, da in diesen Fällen mehr Reststrom bezogen wird.³¹

3.3 Potenziale zur Steigerung der gesellschaftlichen Teilhabe und Akzeptanz

Energy Sharing nach dem Teilversorgungsmodell kann die finanzielle Teilhabe fördern, indem es teilnehmenden Haushalten monetäre Vorteile verschafft – z. B. in Form von Sharingstromerlösen für Anlagenbetreiber:innen und günstigen Sharingstromtarifen für Verbraucher:innen. Entscheidend ist, dass dabei nicht nur finanzstarke Eigenheimbesitzer:innen, sondern auch Bewohner:innen von Mehrfamilienhäusern und Haushalte mit geringen finanziellen Ressourcen vom Eigenverbrauch des lokal erzeugten erneuerbaren Stroms profitieren können.³²

Inwieweit finanzielle Vorteile tatsächlich realisiert werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die Anzahl der Teilnehmenden, die Höhe der Umsetzungskosten (vgl. oben) sowie die Kosten der individuellen Reststromlieferung inklusive der zu entrichtenden Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte. Die FfE geht davon aus, dass sich im bestehenden Rechtsrahmen ohne zusätzliche Förderung in der Regel keine Kostenvorteile gegenüber einem handelsüblichen dynamischen Stromtarif erzielen lassen. Unabhängig davon kann die Teilnahme an einer ESC jedoch die Preisstabilität der Stromversorgung für teilnehmende Letztverbraucher:innen erhöhen, da Sharingstromtarife unabhängig von Preisschwankungen am Großmarkt ausgestaltet sind.³³

Über die finanzielle Dimension hinaus kann die Beteiligung an Energy Sharing zur Akzeptanz der Energiewende beitragen. So kann sich der Eigenverbrauch erneuerbaren Stroms (unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes) positiv auf die Akzeptanz zugebauter Anlagen auswirken, und die Möglichkeit zur Beteiligung an Investitionen in Energy-Sharing-Anlagen (etwa als Mitglied einer Energiegenossenschaft, die als Anlagenbetreiber fungiert) kann zu einer vielfältigeren Eigentümerstruktur bei Erzeugungsanlagen beitragen. Eine Einbindung kommunaler KMU kann positive Effekte auf die Kommunalverwaltung und die Kommune selbst ausweiten, wobei lokale Wertschöpfungseffekte ebenfalls akzeptanzsteigernd wirken können.³⁴

²⁹ dena 2025.

³⁰ Nach FfE (2024, S. 9) tragen marktdienliche Mechanismen dazu bei, „Schwankungen im Börsenpreis zu glätten. Besonders relevant ist dabei die Vermeidung von negativen Strompreisen oder extremen Preisausschlägen nach oben“.

³¹ FfE 2024.

³² Schrader & Hille 2024.

³³ FfE 2024.

³⁴ Ritter et al. 2023.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Initiieren und Umsetzen von Energy Sharing mit hohem Aufwand und Kosten einhergehen³⁵, die für lokale Akteure (Kommunen, Energiegenossenschaften, Privatpersonen) in Abwesenheit von Förder- und Beratungsangeboten eine hohe Zugangshürde darstellen.

4 Anforderungen an Energy Sharing im Teilversorgungsmodell

Den potenziellen Vorteilen von Energy Sharing für das Stromsystem sowie für die gesellschaftliche Teilhabe steht eine Reihe von Anforderungen gegenüber. Diese haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und Wahrscheinlichkeit der Umsetzung.

4.1 Energiewirtschaftliche Anforderungen

Während im Teilversorgungsmodell von Energy Sharing Vereinfachungen bei den Lieferantspflichten greifen, bestehen energiewirtschaftliche Pflichten im Zusammenhang mit dem Netzzugang (§ 20 EnWG) aufgrund der Nutzung des öffentlichen Stromnetzes fort. Diese Pflichten umfassen insbesondere die Messung und Bilanzierung von Strommengen und die Abrechnung von Steuern, Umlagen, Abgaben und Netzentgelten.³⁶ Für die viertelstündliche Bilanzierung der geteilten Strommengen ist dabei der/die jeweilige Anlagenbetreiber:in (unter Einbindung professioneller Dienstleister) zuständig.³⁷

Die Komplexität erhöht sich dadurch, dass Teilnehmende im Teilversorgungsmodell von Energy Sharing zwei Lieferverträge haben: einen für Sharingstrom und einen für den Reststrom. Für die Reststromlieferung bleibt das Recht der Teilnehmenden auf freie Lieferantwahl bestehen. Für diesen Fall – also die Aufteilung einer Entnahmestelle auf zwei Lieferanten – existieren bislang jedoch keine etablierten Messkonzepte oder Standards der energiewirtschaftlichen Marktkommunikation³⁸ (MaKo). Dadurch bleibt unklar, welche Akteure zu welchem Zeitpunkt Anspruch auf welche (Mess-)Daten haben. Für Reststromlieferanten kann dies z. B. die kundenindividuelle Bestimmung von Reststrombedarfen verunmöglichen.³⁹

Unklar ist darüber hinaus, welcher Akteur für die Abrechnung von Netzentgelten, Umlagen, Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit den geteilten Strommengen zuständig ist.⁴⁰ Während ein früherer Entwurf der EnWG-Novelle hierfür die Übernahme der Abrechnung durch den Reststromlieferanten vorgesehen hatte,⁴¹ enthält der aktuelle § 42c EnWG keine entsprechende Regelung. Letztlich ist auch für ESCs und deren Mitglieder bislang nicht festgelegt, zu welchem Zeitpunkt sie welche Daten erhalten, (weiter-)verarbeiten und übermitteln müssen. Diesbezüglich verweist die Begründung des EnWG auf die Notwendigkeit einer Festlegung durch die BNetzA.⁴²

³⁵ dena 2025.

³⁶ dena 2024.

³⁷ FfE 2026.

³⁸ Der Begriff Marktkommunikation beschreibt die Prozesse rund um den elektronischen Austausch von Daten zwischen Marktteilnehmenden im deutschen Energiemarkt.

³⁹ FfE 2026.

⁴⁰ FfE 2026.

⁴¹ Siehe § 42c Abs. 6 des Referentenentwurfs zur EnWG Novelle aus dem August 2024.

⁴² Deutscher Bundestag 2025a.

In Ermangelung klar definierter Prozesse und Zuständigkeiten für die Messung und Bilanzierung von Strommengen oder die Abrechnung von Netzentgelten entstehen für die beteiligten Akteure im Teilversorgungsmodell erhebliche Unsicherheiten und Risiken. Die Folge können komplexe, teilweise manuell zu bewältigende Prozesse sowie Risikoaufschläge sein, die die Kosten der Reststromlieferung erhöhen und dadurch die Wirtschaftlichkeit von Energy-Sharing-Projekten einschränken.⁴³

4.2 Anforderungen an Verteilnetzbetreiber

VNB kommt eine besondere Verantwortung bei der Umsetzung von Energy Sharing zu. Gemäß § 42c EnWG sind sie verpflichtet, die Umsetzbarkeit von Energy Sharing im eigenen Bilanzierungsgebiet bis spätestens zum 1. Juni 2026 sicherzustellen. Dabei übernehmen VNB verschiedene energiewirtschaftliche Funktionen.

In ihrer Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) obliegt ihnen neben der Installation intelligenter Messsysteme (iMSys) nach MsbG⁴⁴ theoretisch auch die Umsetzung von Konzepten zur Messung und Abrechnung der Sharing- und Reststrommengen auf Basis viertelstündlicher Messwerte sowie die Übermittlung entsprechender Daten an berechnete Marktpartner im Rahmen der MaKo. Alternativ können ESCs eine Umsetzung unter Einbindung eines wettbewerblichen MSB (wMSB) anstreben. Dies ist bereits bei anderen Vor-Ort-Versorgungsmodellen wie Mieter:innenstrom und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung regelmäßig der Fall, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass VNB trotz gesetzlicher Vorgaben bislang keine Umsetzung als gMSB anbieten.⁴⁵ Während lange Zeit keine Verpflichtung zur Übermittlung von Echtzeitdaten bestand, wurden MSB im Zuge einer Novelle des MsbG zuletzt verpflichtet, Anschlussnehmer:innen Daten zum individuellen Energieverbrauch auf Wunsch innerhalb von 15 Minuten bereitzustellen.⁴⁶ Eine Bereitstellung in Echtzeit ist auf Basis freiwilliger Vereinbarungen zwischen MSB und ESC möglich.⁴⁷

Darüber hinaus sind VNB gemäß § 20 EnWG verpflichtet, den diskriminierungsfreien Netzzugang für ESCs sicherzustellen. Dies beinhaltet u. a. die Umsetzung geeigneter Messkonzepte, die Registrierung und Änderung von teilnehmenden Messstellen und angewandten Aufteilungsschlüsseln sowie die Kommunikation dieser Informationen über die MaKo.⁴⁸ Für Energy Sharing stellt sich außerdem die Frage, ob für geteilte Strommengen auch bei Haushaltskund:innen ein eigener Netznutzungsvertrag erforderlich ist oder ob VNB den Teilnehmenden einer ESC vereinfachte Lösungen bereitstellen müssen.⁴⁹ Für Letzteres spricht die Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf des § 42c EnWG, wonach VNB zur Sicherstellung der Umsetzbarkeit von Energy Sharing „zusätzliche Aufgaben übernehmen [müssen], um Letztverbrauchern, die grundsätzlich gerade nicht als Lieferanten im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes tätig sind, die Teilnahme an energiewirtschaftlichen Prozessen zu ermöglichen“.⁵⁰ Erfahrungen aus dem Bereich Mieter:innenstrom und gemeinschaftlicher Ge-

⁴³ EWS 2025.

⁴⁴ Nach § 29 Abs. 1 MsbG haben gMSB Kund:innen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 6.000 kWh und Kund:innen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG oder Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 7 kW verpflichtend mit einem iMSys auszustatten (https://www.gesetze-im-internet.de/mesbg/_29.html). Nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 haben MSB auf Kundenwunsch innerhalb von 4 Monaten ab Beauftragung ein iMSys zu installieren (https://www.gesetze-im-internet.de/mesbg/_34.html).

⁴⁵ Fürstenwerth 2025.

⁴⁶ Siehe § 61 Abs. 2 MsbG (https://www.gesetze-im-internet.de/mesbg/_61.html).

⁴⁷ dena 2025.

⁴⁸ BBEn 2026.

⁴⁹ FfE 2026.

⁵⁰ Deutscher Bundestag 2025a, S. 156.

bäudeversorgung zeigen jedoch, dass VNB die Umsetzung des Netzzugangs für Vor-Ort-Versorgungsmodelle teilweise unter Verweis auf mangelnde personelle Ressourcen, IT-Systeme oder MaKo-Standards ablehnen.⁵¹

Zusätzliche Anforderungen ergeben sich aus § 20b EnWG, der alle VNB zur Einrichtung einer gemeinsamen Internetplattform zur Abwicklung des Netzzugangs verpflichtet. Diese Plattform soll Akteuren ohne standardisierte Marktrolle einen niedrighschwelligen Zugang zur MaKo ermöglichen und dient u. a. der Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Zählpunktanordnungen und Verrechnungskonzepten sowie der Registrierung von Energy-Sharing-Vereinbarungen nach § 42c EnWG.⁵²

Weitere Verpflichtungen für VNB ergeben sich auch aus § 14a EnWG zur netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen und Wallboxes) sowie den zugehörigen Festlegungen der BNetzA, u. a. zur Einführung zeitvariabler Netzentgelte (Modul 3).⁵³

4.3 Anforderungen an professionelle Dienstleister

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Energy Sharing nach § 42c EnWG aufgrund der hohen Komplexität häufig unter Einbindung professioneller Dienstleister umgesetzt werden wird. Das EnWG ermöglicht eine Einbindung Dritter zur Erfüllung von Pflichten im Zusammenhang mit dem Netzzugang, zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und Flexibilitätsdienstleistungen, zur Umsetzung des Vertragswesens und der Abrechnung sowie für Installation, Betrieb, Messung und Wartung von Erzeugungsanlagen und Speichern (vgl. § 42c Abs. 5 EnWG). Treten Dienstleister dabei in der Marktrolle eines Energie-Service-Anbieters auf, können sie z. B. Messwerte von Teilnehmenden an Energy-Sharing-Projekten über die MaKo abrufen.⁵⁴ Als Dienstleister kommen dabei auch etablierte energiewirtschaftliche Akteure wie etwa Stadtwerke in Betracht.⁵⁵

Welche Dienstleistungen im Rahmen von Energy Sharing erforderlich sind, hängt davon ab, welche energiewirtschaftlichen Pflichten die Teilnehmenden selbst übernehmen und ob Maßnahmen zur flexiblen Verbrauchsoptimierung oder andere Zusatzleistungen seitens der Dienstleister in Anspruch genommen werden sollen. Für ein Peer-to-Peer-Modell beschreibt die dena⁵⁶ beispielsweise eine zentrale, von der ESC verwaltete Sharing- und Handelsplattform, die in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern den Verbrauch innerhalb der ESC und den Umgang mit Überschussstrom und Reststrombedarfen optimiert.

Die Inanspruchnahme entsprechender Dienstleistungen verursacht Kosten, die die Wirtschaftlichkeit von Energy-Sharing-Projekten maßgeblich beeinflussen. Branchenvertreter:innen weisen darauf hin, dass der Markt für Dienstleistungen im Bereich Energy Sharing noch jung ist, weshalb Angebote derzeit noch teuer und mit dem Risiko von Insolvenzen bei Dienstleistern verbunden sind. Grund dafür ist auch, dass etablierte Akteure wie z. B. kommunale Versorgungsunternehmen den Markt für Vor-Ort-Versorgungsmodelle bislang kaum erschlossen haben⁵⁷. Laut einiger im Projekt befragter Stakeholder lässt sich dies unter anderem auf fehlende personelle und finanzielle Ressourcen zurückführen, insbesondere vor dem Hintergrund angespannter Haushaltslagen.

⁵¹ BBEn 2026.

⁵² Deutscher Bundestag 2025a.

⁵³ BDEW 2024.

⁵⁴ BBEn 2026.

⁵⁵ Adolf 2026.

⁵⁶ dena 2024.

⁵⁷ Adolf 2026.

4.4 Anforderungen an Akteure vor Ort

Energy Sharing wird auch künftig von lokalen Akteuren initiiert und realisiert werden. Zu möglichen Initiator:innen zählen neben (Zusammenschlüssen von) Bürger:innen und Prosumern nach den Vorgaben des § 42c EnWG auch KMU oder Bürgerenergiegenossenschaften. Denkbar ist auch, dass Kommunen oder kommunale Versorgungsunternehmen eine Umsetzung vor Ort anregen, um regionale Wertschöpfung und die lokale Akzeptanz der Energiewende zu stärken.⁵⁸

Mit der Umsetzung von Energy Sharing gehen je nach Ausgestaltung vielfältige Aufgaben einher, etwa die Gründung einer Rechtsperson, die Akquise und Verwaltung von Mitgliedern sowie die Beschaffung von IT-Systemen. Auch der laufende Betrieb erfordert die Verwaltung energiewirtschaftlicher Daten, die Erfüllung entsprechender Pflichten gegenüber anderen Marktpartnern sowie die Abwicklung des Vertragswesens.⁵⁹ Selbst für etablierte Akteure kann die Gründung von ESCs daher mit erheblichen Belastungen verbunden sein. Die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen kann den Umgang mit diesen Anforderungen zwar erleichtern, verursacht jedoch zusätzliche Kosten.

Insbesondere kleinere Akteure, wie z. B. Bürgerenergiegenossenschaften oder kleine VNB, berichten im Projekt von finanziellen und personellen Engpässen bei der Erschließung neuartiger Versorgungslösungen. Diese Hürden dürften bei der Umsetzung von Energy Sharing als Peer-to-Peer-Konzept zwischen wenigen Einzelhaushalten besonders ins Gewicht fallen. Hinzu kommt, dass in Kommunalverwaltung und -politik trotz theoretischen Interesses oftmals die Kapazitäten fehlen, sich mit Energy Sharing zu befassen oder entsprechende Beratungsleistungen anzubieten.

⁵⁸ dena 2025.

⁵⁹ ebd.

5 Fünf Handlungsfelder für Energy Sharing im Teilversorgungsmodell

Damit sich Energy Sharing nach § 42c EnWG schnellstmöglich niedrigschwellig, wirtschaftlich und netzdienlich umsetzen lässt, bedarf es weiterer Maßnahmen seitens der BNetzA und des BMW. Das folgende Kapitel identifiziert hierfür fünf Handlungsfelder; Abbildung 2 gibt einen Überblick über die zentralen Empfehlungen und deren Adressaten.

Handlungsfeld	Adressat	BNetzA	BMWE	VNB
Energiewirtschaftliche Prozesse skalierbar ausgestalten		MaKo standardisieren, energiewirtschaftliche Verantwortlichkeiten definieren		
		Gemeinsame Internetplattform zur Abwicklung des Netzzugangs (§ 20b EnWG) zügig einrichten		
Verteilnetze für Energy Sharing fit machen		Netzleistungsfähigkeit & Servicequalität anreizen		
		Smart Meter Rollout beschleunigen & Vereinfachungen prüfen		
Netzdienliche Umsetzung ermöglichen		Zeitvariable Netzentgelte flächendeckend einführen und schrittweise dynamisieren	Energy Sharing eingangs auf einzelne Bilanzierungsgebiete begrenzen	
Wirtschaftlichkeit fördern		Netzentgeltrabatte nach österreichischem Vorbild prüfen	Förderung für Überschussstrom bewahren und Direktvermarktung vereinfachen	
Information und Beratung verbessern			Zentrale Beratungsstelle einrichten	

Abbildung 2: Handlungsfelder und Empfehlungen für die Umsetzung von Energy Sharing nach § 42c EnWG sowie deren Adressaten. Quelle: eigene Darstellung.

5.1 Energiewirtschaftliche Prozesse skalierbar ausgestalten

Für Energy Sharing im Teilversorgungsmodell gemäß § 42c EnWG sind zentrale Verantwortlichkeiten bislang ungeklärt – insbesondere hinsichtlich der Zuordnung von Energiemengen, der Abrechnung von Netzentgelten, Abgaben und Umlagen sowie der Abbildung in der MaKo. Dies steigert Risiken, Unsicherheiten und Ressourcenbedarfe nicht nur für mögliche Initiator:innen von ESCs, sondern auch für VNB, externe Dienstleister und Reststromlieferanten. Die Folge sind Zugangshürden, steigende Prozesskosten sowie Risikoaufschläge.

Zwar erkennt das BMW die Notwendigkeit einer Standardisierung der Marktkommunikation durch die BNetzA an. Details zum weiteren Verfahren bzw. zur Ausgestaltung der energiewirtschaftlichen Rechte und Pflichten liegen bislang jedoch nicht vor. Gleiches gilt für die Umsetzung der gemeinsamen Internetplattform der VNB zur Abwicklung des Netzzugangs (§ 20b EnWG), die nicht-professionellen Akteuren den Netzzugang erleichtern und den Ressourcenaufwand bei den VNB reduzieren soll.

Um eine zeitnahe, möglichst niedrigschwellige und wirtschaftliche Umsetzung von Energy Sharing zu ermöglichen, sind daher folgende Maßnahmen erforderlich:

BNetzA, BMW: Marktkommunikation für Energy Sharing standardisieren, energiewirtschaftliche Verantwortlichkeiten definieren

Empfehlung: Die BNetzA sollte die Marktkommunikation für Energy Sharing im Teilversorgungsmodell schnellstmöglich und unter Einbezug relevanter Stakeholder im Rahmen einer Festlegung standardisieren. Dabei sind u. a. die Anforderungen an Kommunikationsformate und -schnittstellen sowie Fristen für den Datenaustausch zwischen etablierten Marktparteien und ESCs (als Rechtsperson) bzw. deren Mitgliedern zu definieren. Berücksichtigt werden sollte dabei u. a. die Information von Reststromlieferanten über die Teilnahme von Letztverbraucher:innen an Energy Sharing sowie ggf. über den angewandten Aufteilungsschlüssel sowie die (historischen) Erzeugungs- und Verbrauchsprofile. Nach Einschätzung der im Projekt befragten Lieferanten ließe sich so die Prognostizierbarkeit der Lastgänge der Teilnehmenden verbessern, wodurch Risikoaufschläge minimiert werden könnten. Darüber hinaus bedarf es einer klaren Zuordnung der Verantwortlichkeiten sowohl für die Sicherstellung des Netzzugangs für ESCs als auch für die Abrechnung von Netzentgelten, Abgaben und Umlagen für geteilte Strommengen.

Ein Ansatzpunkt für die Definition von Verantwortlichkeiten liefert dabei die in Österreich im Rahmen der Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG) eingeführte Rolle des Organisers nach § 68 Abs. 2 ElWG. Dieser ist in seiner Funktion vergleichbar mit dem „Dritten“ gemäß § 42c Abs. 5 EnWG; allerdings definiert das ElWG zusätzliche Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit Energy Sharing, u. a. in der Kommunikation mit Netzbetreibern und Stromlieferanten.

BMW, BNetzA, VNB: Gemeinsame Internetplattform nach § 20b EnWG zügig einrichten

Empfehlung: Um ESCs einen niedrighschwelligen Zugang zum Stromnetz zu ermöglichen, sollten VNB die in § 20b EnWG vorgesehene Internetplattform zur Abwicklung des Netzzugangs schnellstmöglich einrichten. Parallel sollte die BNetzA ein Festlegungsverfahren nach § 20b Abs. 3 durchführen, um die genauen Anwendungsfälle und Zugangsvoraussetzungen der Internetplattform zu definieren. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf einer hohen Nutzer:innenfreundlichkeit der Plattform sowie klaren Zugangsregelungen für ESCs und deren Dienstleister liegen. Stakeholder im Projekt verweisen zudem darauf, dass eine Standardisierung von Mess- und Verrechnungskonzepten für Energy Sharing im Teilversorgungsmodell eine kosteneffiziente und niedrighschwellige Abwicklung des Netzzugangs ermöglichen und den Ressourcenbedarf bei ESCs und VNB erheblich reduzieren könnte.



Das Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) läuft seit 2024 in der Beschlusskammer 6 der BNetzA. Ziel der Reform ist es, bis 2030 die elektronische Marktkommunikation unter Berücksichtigung der Entwicklung neuer technologischer Möglichkeiten weiterzuentwickeln. Der MaBiS-Hub soll künftig als zentraler Messwertverarbeiter und Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher auftreten. Das bedeutet, dass der Hub künftig die für die Bilanzkreisabrechnung Strom notwendigen Daten (insbesondere Stammdaten und Messwerte) zentral und datenschutzkonform unter Berücksichtigung der angelegten Verrechnungskonzepte aggregieren, verarbeiten und anschließend den berechtigten Marktteilnehmenden zur Verfügung stellen soll. Im Effekt könnte eine dezentrale Verarbeitung vermieden und Ressourcen bei den an Energy Sharing beteiligten Marktpartnern freigegeben werden.

5.2 Verteilnetze für Energy Sharing fit machen

VNB sind zentrale Akteure bei der Umsetzung von Energy Sharing im Teilversorgungsmodell. Als gMSB schaffen sie durch die Installation von Smart Metern die Voraussetzung für die Teilnahme am Modell und sichern durch die Erfassung, Verrechnung und Kommunikation von Messwerten die laufende Umsetzung. Als Netzbetreiber obliegt es ihnen ab Juni 2026, den Netzzugang für die Mitglieder einer ESC zu ermöglichen, indem sie Daten zu Teilnehmenden und Verrechnungsschlüsseln erfassen und an berechnigte Marktpartner weiterleiten. Außerdem legen sie durch die Abrechnung zeitvariabler Netzentgelte den Grundstein für netzdienliches Energy Sharing.

In der Praxis schreiten die Digitalisierung des Mess- und Netzbetriebs und die Modernisierung der IT-Systeme von VNB jedoch zu langsam voran, die Abrechnung zeitvariabler Netzentgelte ist bislang nur eingeschränkt möglich und viele VNB werden den gesetzlichen Anforderungen im Bereich Netzzugang für Vor-Ort-Versorgungsmodelle nicht gerecht.⁶⁰ Die Leistungsfähigkeit von VNB könnte so zum Flaschenhals für die Umsetzung von Energy Sharing im Teilversorgungsmodell werden.

Um dies zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Stärkung der VNB sowie eine beschleunigte Digitalisierung im Verteilnetz erforderlich.

BNetzA: Netzleistungsfähigkeit und Netzservicequalität anreizen

Welche Anreize VNB für eine Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende erhalten, bestimmt die BNetzA aktuell im Rahmen der Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung.⁶¹ Vorgesehen ist dabei, die Netzleistungsfähigkeit kennzahlenbasiert zu erfassen. Die sogenannte Energiewendekompetenz erfasst dabei insbesondere die Anzahl und die Geschwindigkeit von Netzanschlüssen für erneuerbare Energieanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Batteriespeicher, während der sogenannte Digitalisierungsgrad den Fortschritt in den Bereichen Smart Grids, digitale Prozesse und Systeme, Datenmanagement und -analyse sowie Kundenmanagement beschreibt.

Bislang sieht die BNetzA nicht vor, eine gute bzw. schlechte Performance in den Bereichen Netzanschluss oder Digitalisierung an finanzielle Anreize zu knüpfen. Für VNB besteht somit kein Anreiz, in entsprechende Verbesserungen zu investieren. Gänzlich unberücksichtigt bleiben außerdem die Leistungserbringung im Bereich des Netzzugangs sowie die Netzservicequalität, die die Qualität der Prozesse zwischen Netzbetreibern und Kund:innen beschreibt.⁶²

Für ESCs stellt das Fehlen finanzieller Anreize zur Verbesserung der Performance des lokalen VNB ein Risiko dar. Als nicht-professionelle Akteure sind sie in besonderem Maße auf die Dienstleistung des Netzbetreibers angewiesen. Eine geringe Leistungsfähigkeit kann die Umsetzung (z. B. beim Netzzugang) gefährden und zu Verzögerungen führen, die zusätzliche Kosten verursachen.

Empfehlung: Die BNetzA sollte eine Verbesserung der Netzleistungsfähigkeit an finanzielle Anreize in der Qualitätsregulierung koppeln. Zudem sollten die Leistungsfähigkeit im Bereich Netzzugang und die Netzservicequalität erfasst und ebenfalls mit finanziellen Anreizen unterlegt werden.

⁶⁰ BBEn 2026, Fürstenwerth 2025.

⁶¹ BNetzA 2026a.

⁶² vzbv 2026.

BMWE, BNetzA, VNB: Smart Meter Rollout beschleunigen und Vereinfachungen prüfen

Bislang schreitet der Rollout von Smart Metern zu langsam voran. Zwar haben VNB im vergangenen Jahr im Durchschnitt die Quoten für den Pflichtrollout in Höhe von 20 % der Pflichteinbaufälle nach MsbG erfüllt. Viele kleinere VNB verfehlen ihre Rollout-Quoten als gMSB jedoch deutlich.⁶³ Betrachtet man alle Messlokationen in Deutschland, also nicht nur Pflichteinbaufälle, liegt die Einbauquote bei gerade einmal 3,8 %. Dabei ist die Möglichkeit zur Teilnahme reiner Verbraucher:innen an ESCs entscheidend für die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und die Maximierung der Netzdienlichkeit des Modells (vgl. oben).

Empfehlung: Das BMWF sollte daher zügig Maßnahmen ergreifen, um den Rollout zu beschleunigen. Neben einer besseren Koordinierung zwischen gMSB und wMSB können im Falle von Zielverfehlungen automatisierte Strafzahlungen oder die ausschreibungs-basierte Übertragung der Verantwortung für den Rollout an effizientere Akteure beschleunigend wirken.⁶⁴ Zudem sollte geprüft werden, inwiefern die Zulassung sogenannter „Smart Meter Light“ einen schnelleren Rollout bei reinen Verbraucher:innen ermöglichen kann.⁶⁵ In diesem Zusammenhang sollten die Mehrwerte von Vereinfachungen bei Hardware und Datenschutzauflagen gegen den Aufwand für Zertifizierungs- und Standardisierungsverfahren abgewogen werden.⁶⁶

5.3 Netzdienliche Umsetzung ermöglichen

Die Auswirkungen von Energy Sharing auf das Netz hängen davon ab, welche Teilnehmenden in welchem räumlichen Kontext Energie teilen und inwieweit Flexibilitäten netzdienlich genutzt werden. Dies hängt wiederum von regulatorischen Vorgaben ab und davon, ob Preis- und Steuerungssignale ein netzdienliches Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten anreizen bzw. bewirken. Wird netzdienliches Verhalten honoriert, können Kostensenkungen für das Stromsystem und die Mitglieder einer ESC zusammenfallen.

Für eine möglichst netzdienliche Umsetzung sollten BNetzA und BMWF folgende Maßnahmen ergreifen:

BNetzA: Zeitvariable Netzentgelte flächendeckend einführen und schrittweise dynamisieren

Empfehlung: Damit Energy-Sharing-Projekte ihren Verbrauch unter Berücksichtigung des Netzzustands optimieren können, sollte die BNetzA die flächendeckende Einführung von zeitvariablen Netzentgelten beschließen, mit der Perspektive, diese schrittweise zu dynamisieren. Dynamische Entgeltkomponenten sollten dabei näherungsweise die Auswirkungen zusätzlichen Verbrauchs auf die Auslastung der lokalen Netzinfrastruktur widerspiegeln. Inwiefern auch das Engpassgeschehen im Übertragungsnetz in die Preisbildung einfließen sollte, gilt es zu diskutieren.⁶⁷ Insbesondere in Kombination mit dynamischen Reststromtarifen entstehen so Anreize für ein insgesamt netz- und marktdienliches Verhalten. Die genaue Ausgestaltung von Anreizkomponenten in der Netzentgelt-systematik wird derzeit im Zuge des AgNes-Prozesses der BNetzA diskutiert.⁶⁸

⁶³ BNetzA 2026b.

⁶⁴ FfE 2025.

⁶⁵ Monopolkommission 2025.

⁶⁶ FfE 2025.

⁶⁷ 4ÜNB 2026.

⁶⁸ BNetzA 2025.

BMWE: Energy Sharing eingangs auf einzelne Bilanzierungsgebiete begrenzen

Die Potenziale zur Entlastung des Stromnetzes durch Energy Sharing sind höher, wenn Energie im engen räumlichen Kontext geteilt wird. Eine verteilnetzübergreifende Umsetzung – wie derzeit im § 42c EnWG bis 2028 durch VNB verpflichtend anzubieten – ist nach Einschätzung vieler der im Projekt befragten Stakeholder energiewirtschaftlich kaum umsetzbar und netztechnisch nachteilig.⁶⁹

Empfehlung: Um die Netzdienlichkeit des Modells zu fördern, sollte das BMW die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung von Energie zu Beginn auf einzelne Bilanzierungsgebiete begrenzen. Eine Ausweitung sollte erst erfolgen, wenn Erfahrungswerte zur Umsetzung vorliegen. Hingegen führt die Pflicht für VNB, ab Juni 2028 eine Ausweitung auf ein angrenzendes Bilanzierungsgebiet (vgl. § 42c Abs. 4) zu ermöglichen, zu regulatorischen Unsicherheiten und scheint übereilt. ESCs, die durch ihr Handeln das Stromnetz entlasten wollen, können sich auch in Abwesenheit einer gesetzlichen Regelung freiwillig auf ein einzelnes Bilanzierungsgebiet oder noch enger bemessene Netzgebiete beschränken.

5.4 Wirtschaftlichkeit fördern

Ohne finanzielle Förderung wird Energy Sharing in den nächsten Jahren nicht flächendeckend umsetzbar sein. Das gilt auch für das Teilversorgungsmodell nach § 42c EnWG, obwohl manche Teilnehmende hier dank reduzierter Lieferantenpflichten von geringeren Transaktionskosten profitieren. Die Gründe dafür liegen primär in der hohen energiewirtschaftlichen und vertrieblichen Komplexität in Abwesenheit vereinfachender Standards und klarer Verantwortlichkeiten. Steigende Prozesskosten und Risikoaufschläge bei sämtlichen Beteiligten sind die Folge.

Um die Wirtschaftlichkeit des Modells bis zur Skalierung auf Basis standardisierter, massentauglicher Prozesse sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

BMWE: Förderung für Überschussstrom bewahren und Direktvermarktung vereinfachen

Mit der anstehenden Novelle des EEG wird sich die Förderlandschaft für erneuerbare Energien grundlegend verändern. Diskutiert werden aktuell u. a. die Einführung einer Direktvermarktungspflicht für sämtliche PV-Anlagen, die Abschaffung der Einspeisevergütung für Anlagen < 25 kW und die Einführung einer einheitlichen Marktprämie für Anlagen > 25 kW. Zusätzlich könnten Auflagen zur Installation von iMSys für Kleinanlagen und Vorgaben zur Begrenzung der Einspeisung auf 50 % ihrer Leistung greifen. Greifen auch nur Teile dieser Maßnahmen, würde dies die Wirtschaftlichkeit von kleinen PV-Dachanlagen entscheidend verschlechtern.

Zwar kann Energy Sharing mittelfristig auch für die Betreiber:innen kleiner Dachanlagen eine alternative Einnahmequelle darstellen. Kurzfristig ist die EEG-Förderung für Überschussstrom jedoch entscheidend für die Wirtschaftlichkeit von ESCs. Dabei erschwert die in § 21b Abs. 2 EEG verankerte Notwendigkeit zur Direktvermarktung von Überschussstrom schon jetzt eine Inanspruchnahme der Förderung für (kleine) Energy-Sharing-Anlagen.⁷⁰

Empfehlung: Um mittelfristig eine kosteneffiziente Integration kleiner Anlagen ins Stromsystem zu ermöglichen, sollten technisch und wirtschaftlich tragfähige Lösungen für die massentaugliche Direktvermarktung der Anlagen im Segment < 100 kW entwickelt werden. Voraussetzung dafür ist eine zügige Standardisierung und Vereinfachung der zugrundeliegenden Prozesse und eine beschleunigte Digitalisierung im Messwesen.⁷¹ Solange diese Schritte nicht vollzogen sind, ist eine Abschaffung der Förderung für ins Netz eingespeisten Strom aus Kleinanlagen und die Abkehr von der nach

⁶⁹ FFE 2026.

⁷⁰ FFE 2026.

⁷¹ Fluri et al 2026.

Anlagengröße gestaffelten Marktprämie übereilt und kann die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing entscheidend verschlechtern.

BNetzA: Netzentgeltrabatte nach österreichischem Vorbild prüfen

Empfehlung: Mit fortschreitender Digitalisierung der Verteilnetze lässt sich die Netzdienlichkeit von Energy Sharing zunehmend empirisch ermitteln. Sollte ersichtlich werden, dass Energy Sharing zu einer Einsparung von Netzkosten führt, die auch eine reformierte allgemeine Netzentgeltsystematik nicht angemessen abbilden kann, sollte die Teilnahme durch einen Netzentgeltrabatt nach österreichischem Vorbild angereizt werden.⁷² Dies hatte auch der Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur EnWG-Novelle gefordert.⁷³



Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG ist Strom, der innerhalb eines Radius von 4,5 km um eine Erzeugungsanlage mit einer Nennleistung von < 2 MW an Letztverbraucher:innen geliefert wird, von der Stromsteuer befreit. Diese Regelung greift auch für Strom, der innerhalb einer ESC im selben Radius geteilt wird. Dadurch wird Sharingstrom kostengünstiger und es entsteht (zumindest bis zur vorgesehenen flächendeckenden Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß) ein Anreiz, Energie im engen räumlichen Kontext zu teilen. Das kann auch die Netzdienlichkeit der Verbräuche einer ESC verbessern.

5.5 Information und Beratung verbessern

Für lokale Akteure bedeutet die Umsetzung von Energy Sharing aufgrund der hohen Anforderungen erheblichen Aufwand. Ohne zugängliche Beratungs- und Informationsangebote wären insbesondere ressourcenschwache Initiator:innen wie kleine Energiegenossenschaften, kleine Kommunen oder Zusammenschlüsse von Privathaushalten faktisch von der Umsetzung ausgeschlossen. Teilhabepotenziale von Energy Sharing gingen damit weitgehend verloren.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet Artikel 15a EMD III die Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle, die „praktische Informationen für die gemeinsame Energienutzung bereitstellt“. Die Bundesregierung kommt dieser Verpflichtung bislang nicht nach.

BMWE: Zentrale Beratungsstelle einrichten

Empfehlung: Das BMWE sollte eine zentrale Beratungsstelle für die Umsetzung von Energy Sharing und anderen Vor-Ort-Versorgungsmodellen einrichten. Diese sollte unabhängig und kostenfrei Informationsmaterialien und Musterverträge bereitstellen und als zentrale Kontaktstelle für ESCs und deren Dienstleister fungieren. Durch die Bündelung von Best Practices und erprobten Vorlagen ließen sich die Umsetzungskosten für lokale Akteure unmittelbar senken. Eine Kooperation mit Beratungsstellen auf Ebene der Länder und Kommunen kann darüber hinaus die Anbindung an lokale Kontexte sicherstellen und dezentrale Kapazitäten zur eigenständigen Bearbeitung entsprechender Anfragen aufbauen. Das Vorbild liefert die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, die seit 2021 als zentrale Anlaufstelle für die Gründung und den Betrieb von Energiegemeinschaften fungiert, regionale Beratungsstellen koordiniert und laufend Impulse für die Optimierung der Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften liefert.⁷⁴

⁷² Siehe dazu auch Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften 2026a.

⁷³ Deutscher Bundestag 2025b.

⁷⁴ Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften 2026b.

6 Quellenverzeichnis

4ÜNB, 2026, [Dynamische Netzentgeltkomponente: Konsultationsbeitrag der 4ÜNB zum Sachstandsrapport der BNetzA](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Adolf, C., 2026, [Energy Sharing in Deutschland: Etappensieg statt großer Wurf](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Deutsche Energie-Agentur (dena), 2025, [Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Bundesnetzagentur (BNetzA), 2025, [Dynamische Netzentgeltkomponente: Orientierungspunkte der BNetzA](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Bundesnetzagentur (BNetzA), 2026a, [GBK-24-02-1#4: Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Bundesnetzagentur (BNetzA), 2026b, [Roll-out intelligente Messsysteme: Quartalweise Erhebungen](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), 2024, [Anwendungshilfe: Für die Umsetzung von Modul 3](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Bündnis Bürgerenergie (BBEn), 2026, [Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung & Mieterstrom: Übersicht über Prozessablauf und Pflichten und Rechte von Verteilnetzbetreibern und Messstellenbetreibern](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Deutsche Energie-Agentur (dena), 2024, [Energy Sharing in Deutschland: Vom Konzept zur energiewirtschaftlichen Umsetzung](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Deutscher Bundestag, 2025a, [Geszentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften](#). Drucksache 21/1497. (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Deutscher Bundestag, 2025b, [Unterrichtung durch die Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung](#). Drucksache 21/2076. (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Elektrizitätswerke Schönau (EWS), 2025, [EWS-Positionspapier: Energy Sharing als Hebel für eine bürgernahe, resiliente und netzdienliche Energiewende](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Fluri, V. et al., 2026, [Dezentrale PV als Säule der Energiewende: Analyse und Perspektiven für kleine Dachsolaranlagen](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Fürstenwerth, D., 2025, [Leistungsfähige Verteilnetzbetreiber: Wie Transparenz die Energiewende beschleunigen kann](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Huneke, F.; Roussak, F., 2023, [Höhe einer Energy-Sharing-Prämie: Kostenbasierte Ermittlung einer Prämienhöhe für Wind- und Solaranlage im Energy Sharing](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Monopolkommission, 2025, [Energie 2025: Wettbewerb und Effizienz für ein zukunftsfähiges Energiesystem](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

- Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2026a, [Was sind Energiegemeinschaften?](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)
- Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften, 2026b, [Gemeinschaft schafft Energie](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)
- Ritter, D. et al., 2023, [Energy Sharing: Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)
- Schrader, T.-S.; Hille, R., 2024, [Beteiligung an der Transformation: Chancen und Herausforderungen ausgewählter Teilhabemodelle für die Energiewende](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)
- FfE, 2024, [Flexibilisierung des Stromsystems: Beitrag von Energy Sharing für Netz-, System- und Marktdienlichkeit – neun Thesen zur Ausgestaltung](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)
- FfE, 2026, [Energy Sharing nach § 42c EnWG: Gesetzliche Premiere, Rahmenbedingungen und nächste Schritte](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)
- Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), 2026, [Qualität zur Priorität machen: Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands \(vzbv\) zum Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilnetzen](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)
- Vollmuth, P.; Taillanter, E.; Hinterstocker, M., 2025, [„Smart Meter Light“ in der Diskussion: Fortschritt oder Flickerwerk?](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)
- Wiesenthal, J. et al., 2022, [Energy Sharing: Eine Potenzialanalyse](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2024, [Gesetzentwurf zum „Energy Sharing“](#) (letzter Aufruf: 23. März 2026)

Fundierte Arbeit braucht ein solides Fundament.

Wir stellen unsere Veröffentlichungen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung, zum Teil auch unentgeltlich. Dafür spielen Spenden und Mitgliedsbeiträge eine ungemein wichtige Rolle: Diese sichern unsere Unabhängigkeit und ermöglichen uns auch in Zukunft wissenschaftsbasiert und fundiert zu dringenden Themen zu arbeiten. Helfen auch Sie mit!

Einfach Online Spenden: www.germanwatch.org/spenden

Spendenkonto: IBAN: DE95 3702 0500 0003 2123 23, BIC/Swift: BFSWDE33XXX

Fördermitgliedschaft: Eine der wirksamsten Arten zu helfen ist die regelmäßige Unterstützung von Vielen. Sie sichern Planbarkeit und den langen Atem unseres Engagements. Dazu erwarten Sie spannende Hintergrundberichte und aktuellste Nachrichten zur Arbeit von Germanwatch.

www.germanwatch.org/foerdermitglied-werden

Bei Rückfragen sind wir jederzeit gerne für Sie da:
Telefon: 0228/604920, E-Mail: info@germanwatch.org



Germanwatch

„Hinsehen, Analysieren, Einmischen“ – unter diesem Motto engagiert sich Germanwatch für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen und konzentriert sich dabei auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Die Lage der besonders benachteiligten Menschen im Süden bildet den Ausgangspunkt unseres Einsatzes für eine nachhaltige Entwicklung.

Unsere Arbeitsschwerpunkte sind Klimaschutz & Anpassung, Welternährung, Unternehmensverantwortung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Finanzierung für Klima & Entwicklung/Ernährung. Zentrale Elemente unserer Arbeitsweise sind der gezielte Dialog mit Politik und Wirtschaft, wissenschaftsbasierte Analysen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen.

Germanwatch finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen der Stiftung Zukunftsfähigkeit sowie aus Projektmitteln öffentlicher und privater Zuschussgeber.

Möchten Sie die Arbeit von Germanwatch unterstützen? Wir sind hierfür auf Spenden und Beiträge von Mitgliedern und Förderern angewiesen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Bankverbindung / Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft AG
IBAN: DE95 3702 0500 0003 2123 23
BIC/Swift: BFSWDE33XXX

Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.germanwatch.org** oder bei einem unserer beiden Büros:

Germanwatch – Büro Bonn

Dr. Werner-Schuster-Haus
Kaiserstr. 201, D-53113 Bonn
Telefon +49 (0)228 / 60492-0, Fax -19

Germanwatch – Büro Berlin

Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Telefon +49 (0)30 / 2888 356-0, Fax -1

E-Mail: info@germanwatch.org

Internet: www.germanwatch.org



Hinsehen. Analysieren. Einmischen.

Für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen.